

Zusammengefasste Finanzinformationen gemäß § 25 Absatz 2 KWG

- Nichtamtliche Fassung -

(Übergeordnetes Unternehmen einschließlich nachgeordneter Unternehmen mit Sitz im Inland und im Ausland) ¹⁾

Übergeordnetes Unternehmen _____ Institutsgruppe/ Finanzholding-Gruppe/ gemischte Finanzholding-Gruppe _____
(gemäß § 10a Absatz 1 Satz 2, 4 bis 8 und Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 KWG)

Ort _____ Institutsnummer _____ Prüzfiffer _____ Stand Ende _____

Die angegebenen Beträge lauten auf volle Euro. ²⁾

Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs) ³⁾

QA 1

Forderungen an Banken (MFIs)

Schuldner	Buchforderungen (gemäß QV 1 061)				
	täglich fällig	mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 04)
		bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 5 Jahren einschließlich	von über 5 Jahren	
	01	02	03	04	05
Inländische Banken					
inländische Banken (ohne 113 und 114)	111				
zuständige Landesbank/ Genossenschaftliche Zentralbank angeschlossene Sparkassen/ Kreditgenossenschaften ⁴⁾	113				
Deutsche Bundesbank	114				
Inländische Banken (111 + 113 + 114)	110				
Ausländische Banken	120				
Summe Banken (110 + 120)	100				

QA 2

Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)

Gläubiger	Verbindlichkeiten (gemäß QV 2 210)				
	täglich fällig	mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 04)
		bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 2 Jahren einschließlich	von über 2 Jahren	
	01	02	03	04	05
Inländische Banken					
inländische Banken (ohne 113 und 114)	111				
zuständige Landesbank/ Genossenschaftliche Zentralbank angeschlossene Sparkassen/ Kreditgenossenschaften ⁴⁾	113				
Deutsche Bundesbank	114				
Inländische Banken (111 + 113 + 114)	110				
Ausländische Banken	120				
Summe Banken (110 + 120)	100				

¹⁾ Institute gemäß § 1 Absatz 1b KWG sowie weitere nach § 10a Absatz 1 Satz 2, 4 bis 8 und Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 KWG einzubeziehende Unternehmen.

²⁾ Angaben bitte ohne Kommastellen, Rundung nach kaufmännischer Rundungsregel (5/4).
Umrechnung von nicht auf Euro lautenden Aktiv- und Passivpositionen (Fremdwährungspositionen): Fremdwährungspositionen sind zu dem jeweiligen von der EZB am Meldestichtag festgestellten und von der Bundesbank veröffentlichten Referenzkurs („ESZB-Referenzkurs“) in Euro umzurechnen. Bei der Umrechnung von Währungen, für die kein ESZB-Referenzkurs veröffentlicht wird, sind die Mittelkurse aus feststellbaren An- und Verkaufskursen des Stichtags zugrunde zu legen. Vermögensgegenstände, die nicht als Bestandteil der Fremdwährungsposition behandelt werden, dürfen zu dem bei der Erstverbuchung verwendeten Devisenkurs umgerechnet werden. In den Meldungen für die Zweigstellen im Ausland sind Fremdwährungsbeträge direkt in die Währung umzurechnen, in der die Meldung erstellt wird, ohne Zwischenumrechnung in die Währung des Sitzlandes.

³⁾ Hierunter sind Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Banken zu erfassen, die unter die MFI-Definition fallen. Ausführlichere Erläuterungen: s. Deutsche Bundesbank, Bankenstatistik Richtlinien, Statistische Sonderveröffentlichung 1. Eine Liste der MFIs ist im Internet (<http://www.bundesbank.de>) verfügbar.

⁴⁾ Nur von Sparkassen/ Kreditgenossenschaften bzw. Landesbanken/ Genossenschaftlichen Zentralbanken auszufüllen.